

## **Info aus dem Justizportal NRW**

Wie vollstrecke ich die Unterhaltsforderung  
aus der ausl. **öffentlichen Urkunde** in **Deutschland**?  
bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Unterhaltsvollstreckung** in **Deutschland**?

**Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973  
(HUVÜ 1973)**

### **Warum kann ich nicht aus der ausl. öffentlichen Urkunde unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?**

Ausländische öffentliche Urkunden werden noch nicht automatisch in Deutschland anerkannt.

Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in Deutschland (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der ausländischen öffentlichen Urkunde ist erst möglich, nachdem das Amtsgericht - Familiengericht - erklärt hat, dass die öffentliche Urkunde in Deutschland vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen oft Verzögerungen und zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch das Amtsgericht führen.

### **Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland maßgebend?**

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich im Regelfall nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973),
- Auslandsunterhaltsgesetz vom 23.05.2011 (AUG).

### **Wie ist der sachliche, zeitliche, örtliche Anwendungsbereich des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 02.10.1973?**

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 umfasst alle Unterhaltssachen auf Grund Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft

einschl. der Unterhaltspflicht gegenüber einem nichtehelichen Kind,  
Art. 1 I, 25 HUVÜ 1973.

Im Gegensatz zum Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958 sind auch der Erwachsenenunterhalt sowie die Erstattungsansprüche einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung für die Leistung an einen Unterhaltsberechtigten erfasst, Art. 18, 25 HUVÜ 1973.

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 ist unabhängig von dem Zeitpunkt anzuwenden, in dem die öffentliche Urkunde errichtet worden ist;

ggfs. ist die öffentliche Urkunde nur hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens fälligen Unterhaltsbeträge für vollstreckbar zu erklären,  
Art. 24, 25 HUVÜ 1973.

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 gilt jedoch für die Vollstreckbarerklärung öffentlicher Urkunden nur bei förmlicher Gegenseitigkeitserklärung der betreffenden Vertragsstaaten,  
Art. 25 HUVÜ 1973, § 61 I AUG.

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 findet im Verhältnis zu den anderen EU-Mitgliedstaaten nur noch in Altfällen Anwendung.

Die Vertragsstaaten des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973) entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal:

[https://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/ir\\_online\\_db/ir\\_hm/vertragsstaaten02101973.htm](https://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/vertragsstaaten02101973.htm)

### **Welche Unterlagen benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland?**

Um aus der ausl. öffentlichen Urkunde die Zwangsvollstreckung in Deutschland einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- vollstreckbare Ausfertigung der öffentlichen Urkunde mit Zustellungsbescheinigung,
- die Vollstreckbarerklärung der ausl. öffentlichen Urkunde durch das Amtsgericht - Familiengericht - mit Zustellungsbescheinigung.

### **Welches Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der ausl. Urkunde zuständig?**

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 13, 25 HUVÜ 1973 i. V. m. § 35 AUG, 23 b GVG.

Der Antrag ist an das Amtsgericht - Familiengericht - zu richten.  
Örtlich zuständig ist das Amtsgericht - Familiengericht - am Sitz des

Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

### Wie ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu formulieren?

Der Antrag lautet gem. §§ 36, 57 AUG auf Erteilung der Vollstreckungsklausel.

Der Antrag lautet sinngemäß wie folgt:

Zutreffendes ist angekreuzt!

In dem Vollstreckbarerklärungsverfahren

... gegen ...

beantrage ich die anl. öffentliche Urkunde gem. Art. 4, 25 Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973) i. V. m. §§ 40, 41, 57 AUG für vollstreckbar zu erklären und mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Als Zustellungsbevollmächtigten benenne ich folgende Person:

Nach Rechtskraft des familiengerichtlichen Beschlusses beantrage ich die Erteilung eines Zeugnisses gem. §§ 53, 57 AUG, um die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt durchführen zu können.

In der Anlage überreiche ich

den vollstreckbaren Schuldtitel mit begl. Übersetzung

die Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde im Herkunftsland

mit begl. Übersetzung und je 2 Abschriften.

Der Urkundennachweis über den Bedingungseintritt bzw. die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde für bzw. gegen den Rechtsnachfolger

ist nicht erforderlich.

ist in der Anlage ebenfalls beigelegt.

gez. ....

(Unterschrift)

### Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung?

#### Welche Unterlagen muss ich dem Amtsgericht vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 17, 25 HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 36, 57 AUG.

Die Vollstreckbarerklärung der ausl. öffentlichen Urkunde erfolgt in Deutschland durch Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel, Art. 13, 25 HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 40, 57 AUG.

Dem Amtsgericht - Familiengericht - sind vorzulegen:

- Ausfertigung der ausl. öffentlichen Urkunde  
ggfs. mit Zustellungsbescheinigung,
- Bescheinigung des ausl. Gerichts/der ausl. Verwaltungsbehörde/des ausl. Notars über die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde im Herkunftsland,
- ggfs. Nachweis über Verfahrenskostenhilfe im Herkunftsland,
- ggfs. - auf Verlangen des Amtsgerichts -:  
Übersetzung der vorzulegenden Urkunden.

Dem vollstreckbaren Schuldtitel nebst Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde im Herkunftsland mit begl. Übersetzung sind 2 Abschriften beizufügen, Art. 13, 25 HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 36 IV, 57 AUG.

Nicht erforderlich ist die Legalisation der erforderlichen Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den erforderlichen Urkunden, Art. 17, 25 HUVÜ 1973.

Bei Vollstreckungstiteln auf Erstattung von Leistungen, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmende Einrichtung gegen einen Unterhaltsverpflichteten erwirkt hat, sind dagegen noch weitere Urkunden vorzulegen, Art. 18 - 20, 25 HUVÜ 1973.

**Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zur ausl. öffentlichen Urkunde?**

Ja,  
Art. 17 Zi. 2, 25 HUVÜ 1973, §§ 36 IV, 57 AUG.

Ggfs. genügt die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung, sofern und soweit die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels im Herkunftsland durch das Vollstreckungszeugnis oder sonstiger Urkunden nachgewiesen ist, vergl. Art. 17 Zi. 1 und 2, 25 HUVÜ 1973.

**Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?**

Nein,  
§§ 36 IV, 57 AUG.

Die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung ist nur erforderlich, sofern und soweit nach dem nationalen Verfahrensrecht des Herkunftslandes die Zustellung Vollstreckbarkeitsbedingung ist.

**Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren ein Vollstreckungszeugnis zur ausl. öffentlichen Urkunde?**

Ja,  
Art. 17 Zi. 2, 25 HUVÜ 1973.

Da die öffentliche Urkunde vollstreckbar ist, ist nachzuweisen, dass der Schuldtitel im Herkunftsland vollstreckbar ist.

Welche Urkunden zum Nachweis der Vollstreckbarkeit geeignet sind, beurteilt sich nach dem nationalen Recht des Herkunftslandes.

In der Regel wird der Nachweis der Vollstreckbarkeit durch das ausl. Vollstreckungszeugnis oder die vollstreckbare Ausfertigung der ausl. öffentlichen Urkunde geführt.

**Benötige ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren einen urkundlichen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der ausl. öffentlichen Urkunde für oder gegen Rechtsnachfolger?**

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Zahlungsverpflichtung der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, oder wird die Erteilung der Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in dem ausl. Schuldtitel genannten Person beantragt, so bedarf es nach §§ 39, 57 AUG des urkundlichen Nachweises (Nachweis über den Bedingungseintritt (z. B.: Nachweis über die Schuldnerbefriedigung bzw. den Annahmeverzug der Schuldnerpartei bei Zug um Zug-Zahlungsverpflichtung der Schuldnerpartei)/Nachweis der Rechtsnachfolge).

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder der Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist jedoch das Recht des Herkunftslandes maßgebend, Art. 13, 25 HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 39, 57 AUG.

Soweit die Tatsache bzw. die Bedingung oder die Rechtsnachfolge nicht offenkundig ist, ist der Nachweis durch Urkunden zu führen, Art. 13, 25 HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 39 I, 57 AUG.

**Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?**

Nein,  
§ 58 AUG.

### **Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten? Wie ist der Verfahrensablauf?**

Es besteht im Vollstreckbarerklärungsverfahren vor dem Amtsgericht - Familiengericht - kein Anwaltszwang, Art. 13, 25 HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 38 II, 57 AUG.

Mögliche Anerkennungshindernisse ergeben sich aus Art. 4 ff., 25, 26 II HUVÜ 1973, § 61 II AUG.

Hat die ausl. Gläubigerpartei weder einen Verfahrensbevollmächtigten noch einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland bestellt, können alle Zustellungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren an ihr bis zur nachträglichen Benennung wirksam durch Aufgabe zur Post bewirkt werden, Art. 13, 25 HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 38 II, 57 AUG.

Ist der Gläubigerpartei im Herkunftsland Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so erhält diese ebenfalls in Deutschland für das Vollstreckbarerklärungsverfahren Verfahrenskostenhilfe, Art. 15, 25 HUVÜ 1973 i.V. m. § 23 AUG..

### **In welchen Fällen wird der Schuldtitel für vollstreckbar erklärt?**

Der Schuldtitel wird für vollstreckbar erklärt, falls

- der Schuldtitel im Anwendungsbereich des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 02.10.1973 fällt,
  - der Schuldtitel im Herkunftsland vollstreckbar ist
- und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 17, 25 HUVÜ 1973 erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Ist der ausl. Schuldtitel nicht hinreichend bestimmbar oder liegen die sonstigen Voraussetzungen nicht vor, lehnt das Amtsgericht - Familiengericht - den Antrag durch Beschluss ab.

### **In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?**

Das Amtsgericht - Familiengericht - lehnt die Vollstreckbarerklärung des ausl. Schuldtitels in folgenden Fällen ab:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 5 Zi. 1, 25 HUVÜ 1973.

Nach Art. 5 Zi. 1, 25 HUVÜ 1973 ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen, wenn die Vollstreckung des Schultitels gegen den innerstaatlichen ordre public verstoßen würde.

Die Prüfung, ob der ausl. Schultitel ggfs. gegen den innerstaatlichen ordre public verstößt, kann sinnvollerweise nur in Deutschland durchgeführt werden.

Ohne eine solche Kontrolle könnte eine ausl. öffentliche Urkunde in Deutschland vollstreckt werden, obwohl sie gegen fundamentale Rechtsnormen der deutschen Rechtsordnung verstößt.

Ein Verstoß gegen den ordre public kommt jedoch in der Praxis selten vor.

### **Mit welchem Rechtsbehelf kann die Schuldnerpartei die Aufhebung oder Abänderung des ausl. Unterhaltstitels geltend machen?**

Sofern und soweit die Aufhebung bzw. Abänderung nach der Vollstreckbarerklärung erfolgte, kann die Schuldnerpartei in einem besonderen Verfahren vor dem Amtsgericht - Familiengericht - die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung beantragen, § 67 AUG.

### **Kann ich den ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts anfechten?**

Ja.

Der ablehnende Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - kann von der Gläubigerpartei mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerdefrist beträgt im Regelfall 1 Monat, Art. 13, 25 HUVÜ 1973 i. V. m. § 59 I AUG.

### **Kann die Schuldnerpartei die Vollstreckbarerklärung des Amtsgerichts anfechten?**

Ja.

Die Vollstreckbarerklärung des Amtsgerichts - Familiengericht - kann von der Schuldnerpartei mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerdefrist beträgt im Regelfall 1 Monat, Art. 13, 25 HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 59 I, 43 IV Zi. 2, 57, 62 I AUG.

### **Kann ich mit der Vollstreckbarerklärung und der Vollstreckungsklausel des Amtsgerichts zu dem vorgenannten Beschluss die Zwangsvollstreckung aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich in Deutschland betreiben?**

Ja.

Bis zur Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses ist die Zwangsvollstreckung auf sichernde Vollstreckungsmaßnahmen (z. B.: Pfändung, Vorpfändungen, Arrest, Sicherungsvollstreckung) beschränkt.

Bis zur Rechtskraft des amtsgerichtlichen Beschlusses

- können Geldbeträge bei der Schuldnerpartei lediglich vom Gerichtsvollzieher gepfändet - jedoch nicht auf das Konto der Gläubigerpartei überwiesen werden;
- kann also vom Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - lediglich ein Pfändungsbeschluss erlassen werden - nicht dagegen ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Für die Überweisung der gepfändeten Geldbeträge an die Gläubigerpartei bzw. für den Erlass des Überweisungsbeschlusses ist das Zeugnis des Amtsgerichts - Familiengericht - über die Zulässigkeit der uneingeschränkten Zwangsvollstreckung erforderlich;  
ansonsten können nur die Geldbeträge bei der Schuldnerpartei gepfändet bzw. nur der Pfändungsbeschluss erlassen werden,  
Art. 13, 25 HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 41, 53, 57 AUG.

### **Von wem erhalte ich das Zeugnis, dass aus der ausl. öffentlichen Urkunde die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf?**

Auf Antrag der Gläubigerpartei ist von der Serviceeinheit des Amtsgerichts - Familiengericht - das Zeugnis zu erteilen, dass aus dem ausl. Schuldtitel die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf,  
Art. 13, 25 HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 53, 57 AUG.

In der Regel wird das vorgenannte Zeugnis antragsgemäß nach Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses erteilt.

Der Antrag auf Erteilung des vorgenannten Zeugnisses kann bereits zugleich in dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel gestellt werden.

### **Kann ich aus der Kostenentscheidung des Amtsgerichts ebenfalls die Zwangsvollstreckung betreiben? Benötige ich hinsichtlich der Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens einen gesonderten Vollstreckungstitel?**

Die Gläubigerpartei kann die Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens (Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten) gesondert im Kostenfestsetzungsverfahren titulieren lassen;  
für die Kostenfestsetzung ist jedoch in der Regel das Amtsgericht - Familiengericht - zuständig.



Sofern und soweit bei Antragstellung im Vollstreckbarerklärungsverfahren bereits eine Vollstreckungshandlung anhängig ist oder bereits stattgefunden hat, ist dagegen das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, §§ 40 I, 57 AUG (wegen der darin enthaltenen gesetzlichen Verweisung auf §§ 788 ZPO, 120 FamFG), vergl. auch Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. 03. 2011 - 32 Sdb 15/11 -.

### **Welche Kosten entstehen in dem Vollstreckbarerklärungsverfahren?**

Für die Durchführung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens wird vom Amtsgericht - Familiengericht - gem. KV Nr. 1710 FamGKG eine Gebühr in Höhe von 240 EUR erhoben.

### **Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland die Vollstreckungsklausel des Amtsgerichts - Familiengericht - zu der ausl. öffentlichen Urkunde?**

Ja.

In Hinblick auf §§ 42 I, 57 AUG, 750 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG, Art. 13, 17, 25 HUVÜ 1973 bedarf es der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung der ausl. öffentlichen Urkunde.

### **Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?**

Ja

In Hinblick auf Art. 13, 17, 25 HUVÜ 1973, §§ 42, 57 AUG, 750 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung des ausl. Schuldtitels an die Schuldnerpartei.  
Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

### **Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?**

Ja.

In Hinblick auf Art. 13, 17, 25 HUVÜ 1973, §§ 42, 57 AUG, 750 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei.  
Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

**Welche Rechtsvorschriften finden in Altfällen Anwendung, soweit das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) keine Anwendung findet?  
Welches Gericht ist in diesen Altfällen für die Vollstreckbarerklärung zuständig?**

Soweit das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) in den Altfällen keine Anwendung findet, richtet sich das Verfahren insoweit nach den bisherigen Vorschriften (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19. 02. 2001 (AVAG)). Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ist diesen Fällen das Landgericht, in dem Bezirk der Wohnsitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, zuständig. Art. 13, 25 HUVÜ 1973 i. V. m. § 3 AVAG.

**Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten in Deutschland wird im Übrigen auf die Informationen der nationalen Auslandsvertretung Bezug genommen.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal:  
[https://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/ir\\_online\\_db/ir\\_hm/index\\_familienrecht.htm](https://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/index_familienrecht.htm)

**Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?**

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

- Zwangsvollstreckungsauftrag:  
[https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung\\_pfaendung/gv\\_006\\_neu.pdf](https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/gv_006_neu.pdf)  
Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung.  
Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des örtlichen Amtsgerichts zu richten.  
Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.
- Antrag auf Forderungspfändung:  
[https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung\\_pfaendung/ZP313\\_bundesministerium.pdf](https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/ZP313_bundesministerium.pdf)  
Unterhaltsforderung

oder

- Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

### **Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?**

Den zuständigen Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen finden Sie in der **landesweiten** Adressdatenbank:

<http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/>

### **Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?**

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der

**bundesweiten** Gerichtsadressdatenbank:

<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>

### **Welche Unterlagen muss ich beifügen?**

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

### **Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?**

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

### **Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?**

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal:

[https://www.justiz.nrw/Gerichte\\_Behoerden/ordentliche\\_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php](https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php)